

SV-Chipkarte Auf dem Weg zur elektronischen Verwaltung

Josef Mikus

*Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Projekt SV-Chipkarte
Kudmannngasse 21, A-1031 Wien
Josef.Mikus@hvb.sozvers.at*

Schlagworte: e-Government, Smartcard, SV-Chipkarte

Abstract: Der Beitrag bietet einen Überblick über das Elektronische Verwaltungssystem des Bundes (ELSY) unter besonderer Berücksichtigung der SV-Chipkarte als Krankenscheinersatz. Dabei wird auf die Grundsätze des Chipkartenkonzeptes im allgemeinen und auf die Applikation Krankenscheinersatz im besonderen eingegangen.

1. Das „Elektronische Verwaltungssystem“

Die SV-Chipkarte ist das zentrale Element des „Elektronischen Verwaltungssystems (ELSY)“, dessen Grundlage im Jahr 1999 mit der 56. ASVG-Novelle (BGBl I 1999/172) geschaffen wurde. Ziel des ELSY ist es, sämtliche Verwaltungsabläufe zwischen Versicherten, Vertragspartnern, Dienstgebern und Sozialversicherungsträgern zu vereinfachen und die herkömmliche Papieradministration zu reduzieren. Die SV-Chipkarte ist dabei auch als Schlüsselkarte für MAGDA-LENA-konforme¹ Gesundheitsdaten-Übermittlungen zu gestalten. Das ELSY ist damit ein wesentlicher Bestandteil der Verwaltungsreform der österreichischen Sozialversicherung.

Als erste Phase wurde der Ersatz des Krankenscheines gewählt, da diese Applikation

- nahezu sämtliche Personen in Österreich umfasst und

¹ MAGDA-LENA umfasst technische und organisatorische Rahmenbedingungen für ein Österreichweites 'logisches Gesundheitsdatennetz'. Die MAGDA-LENA-Richtlinien wurden von der beim BMSG eingerichteten STRING-Kommission erstellt.

- allein seitens der österreichischen Wirtschaft 450 Mio. ATS pro Jahr an Kosten eingespart werden können, die heute durch die Krankenscheinausgabe-Administration verursacht werden.

2. Grundsätze des SV-Chipkartenkonzeptes

„Key-Funktion“ der Karte: Die SV-Chipkarte ist in erster Linie als Keycard definiert und erst in zweiter Linie Träger von spezifischen Daten. Ziel ist es, den Zugang zu Anwendungen, Dienstleistungen oder Daten für den Karteninhaber selbst oder für berechtigte Dritte (z.B. Ärzte) zu ermöglichen. Der berechtigte Dritte muss seine Berechtigung ebenfalls durch eine Keycard (z.B. Ordinationskarte, Health Professional Card) nachweisen.

Um diese Schlüssel-Eigenschaft für zugriffsberechtigte Versicherte abzusichern, ist ein entsprechend hoher Sicherheitsstandard im Zusammenwirken aller Systemkomponenten notwendig:

- Der Key ist im gesamten System einzigartig.
- Ein gestohlener oder verlorener Key wird systemweit gesperrt.
- Sicherheitsstufen unterschiedlicher Stärke entsprechend der Sensibilität der jeweiligen Anwendungen:
 - Zweite Berechtigungskarte („Zwei-Schlüssel-System“): Die Elektronische Nachbildung des Vieraugen-Prinzips durch die Verwendung von zwei Karten: Ein Terminal allein kann das System nicht in Betrieb nehmen. Das ist nur gemeinsam mit einer Berechtigungskarte (z.B. Ordinationskarte des Arztes) möglich. Die Berechtigung muss in regelmäßigen Abständen durch einen Online-Kontakt neu initialisiert werden. Ist das nicht der Fall, verliert die Karte ihre Gültigkeit.
 - Verschlüsselungsverfahren (Triple DES und höher)

Offenheit und Flexibilität des Gesamtsystems: Das Chipkartensystem muss zum einen mit der kurzfristig erfolgenden Änderung des Sozialversicherungsrechtes Schritthalten können, zum anderen sind die leistungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Sozialversicherungsträger teilweise sehr unterschiedlich geregelt. Das vorliegende Konzept trägt dem Rechnung durch:

- Nachladbare Terminals (Updates bzw. Erweiterung des Funktionsumfangs) und
- Kompatibilität mehrerer „Generationen“ von Chipkarten.

- eine gemeinsame Grundstruktur der Daten, innerhalb derer die für den jeweiligen Sozialversicherungsträger geltenden Regeln abgebildet werden können.

3. Die SV-Chipkarte als Krankenscheinersatz

In der Anwendung „Krankenscheinersatz“ dient die SV-Chipkarte darüber hinaus als Anspruchsnachweis des Patienten gegenüber dem Arzt (Zahnarzt, Dentisten) und ersetzt die heute vorhandenen Krankenscheinarten bei allen Sozialversicherungsträgern. Karteninhaber sind alle Versicherten und anspruchsberechtigten Angehörigen. Folgende Funktionen sind in der Applikation Krankenscheinersatz vorgesehen:

- *Nachweis eines bestehenden Versicherungsverhältnisses*
- Auf der SV-Chipkarte wird die Anspruchsberechtigung in der Krankenversicherung (Anspruch Ja/Nein, zuständiger Versicherungsträger, Art und Anzahl der „Elektronischen Krankenscheine“) gespeichert und grundsätzlich einmal im Abrechnungszeitraum überprüft. Wenn beim Einlesen der Karte bei einem weiteren Arztbesuch im gleichen Abrechnungszeitraum ein Aktualisierungsvermerk („Hotlisteeintrag“) am Terminal vorhanden ist, wird automatisch eine Online-Verbindung hergestellt und die Karte aktualisiert. Ab diesem Zeitpunkt gilt die geänderte Anspruchsberechtigung.
- *Rezeptgebühren- und Kostenanteilsbefreiung*
Der Nachweis einer Rezeptgebühren bzw. Kostenanteilsbefreiung wird ebenfalls auf der Karte gespeichert und analog zu den Anspruchsdaten gewartet.

4. Die SV-Chipkarte in der Arztordination

Die Chipkarte ist bei jeder Inanspruchnahme eines Arztes vorzulegen. Die Daten der Erstbehandlung (Versicherungsnummer, Datum, Fachgruppe des Arztes) werden im Terminal gespeichert und tagfertig an den Chipkarten-Server übermittelt (idR einmal pro Ordinationstag). Gleichzeitig werden die Rückmeldungen (Kartenaktualisierungen) zurückgemeldet. Bei jedem Online-Vorgang wird auch die Ordinationskarte des Arztes initialisiert (dies ist aus Sicherheitsgründen erforderlich, um bei Verlust eine missbräuchliche Verwendung ausschließen zu können).

Bei einer fehlenden (vergessenen, verlorenen) Chipkarte hat Arzt die Möglichkeit, Online abzufragen, ob eine Person Versicherungsschutz hat.

Voraussetzung ist, dass der Patient – wenn er dem Arzt nicht bekannt ist – seine Identität glaubhaft machen kann und seine Versicherungsnummer weiß.

Überweisungen und Zuweisungen werden in der ersten Phase nur teilweise durch die SV-Chipkarte abgelöst, da sie medizinische Angaben (Diagnosen, Untersuchungen, Behandlungen) beinhalten und auf der SV-Chipkarte laut ASVG keine medizinischen Daten gespeichert werden dürfen. Eine vollständige Ablöse ist erst nach der Umsetzung der Schlüsselkartenfunktion im Gesundheitsbereich möglich.

5. Ausblick auf weitere Ausbaustufen

Der weitere Ausbau des Systems umfasst vor allen Dingen

- die Installierung der SV-Chipkarte als Schlüsselkarte im Gesundheitswesen,
- die Einbindung aller anderen Vertragspartnergruppen – darunter vor allem Apotheken und Bandagisten,
- die Einbindung des Meldewesens und
- die Einbindung der Schlüsselkartenfunktion in Verbindung mit elektronischer Signatur in das geplante Internet-Portal der Sozialversicherung „e-SV“.

Literatur

Hamburgischer Datenschutzbeauftragter, Anforderungen zur informationstechnischen Sicherheit bei Chipkarten, online unter:

http://www.hamburg.de/Behoerden/HmbDSB/Material/chip_o.htm.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungen, Informationsbroschüre: „Vom Krankenschein zur Chipkarte“, online unter: <http://www.chipkarte.at/>.

Krueger-Brand H.E., Elektronischer Arztausweis - Sicherheit ist keine Hexerei", Deutsches Aertzteblatt 97, Heft 1-2, 10. Januar 2000.

Mühlbauer, M./Schneider, K., Chipkarten im Gesundheitswesen, online unter: <http://f7alpha1.informatik.fh-muenchen.de/~anlauff/chipcard/medizin/index.html>.

Schubert, F., Kriterien für die Einführung eines Elektronischen Rezeptes, online unter: <http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~fschuber/Exposee.htm>.

STRING-Kommission des BMAGS, Standards und Richtlinien für den Informatikeinsatz im österreichischen Gesundheitswesen, online unter: <http://www.akh-wien.ac.at/STRING/>.